

Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Eifel
Abteilung Landentwicklung und Ländliche
Bodenordnung
Verfahren Pelm / Gees
Aktenzeichen: 51081 HA2.3

54634 Bitburg, 20.04.22
Westpark 11
Telefon: 06561/9480-0
Telefax: 06561/9480-299
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Pelm / Gees Landkreis Vulkaneifel

3. Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 11.12.2014 festgestellte, mit Beschluss vom 08.07.2021 zuletzt geänderte Flurbereinigungsgebiet des Verfahrens Pelm / Gees, Landkreis Vulkaneifel, wie folgt geändert:

1. Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Rockeskyll	17	19/2, 25, 26/1, 26/2, 27/1, 27/2, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34/1, 34/2, 35, 36, 37, 43, 44/1, 44/2, 45, 46, 47, 48/1, 48/2, 49, 51/2, 55/3, 59/2, 60, 61, 62, 63/5, 70/4
Rockeskyll	18	49/1, 49/2, 50, 52/1, 52/2, 53, 54/1, 56/1, 58, 113/3, 113/5, 114/2, 120/2, 123/4, 131/2, 132, 133/5, 135/1

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der unter Nr. 1 angegebenen Änderungen festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 11.12.2014 entstandenen

“Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Pelm / Gees”

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beeresträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 2) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VWGO, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

DLR Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Gebiet wurde mit Beschluss vom 11.12.2014 abgegrenzt und zuletzt mit Beschluss vom 18.07.2021 geändert.

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 1226 ha Verfahrensfläche erfährt durch diese Änderung eine geringe Vergrößerung von rund 3,2 ha und ist nun ca. 1229 ha groß.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Pelm / Gees wurde über die Änderung informiert.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Eifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind damit gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Auf Anregung der Ortsgemeinde Rockeskyll wird der Bereich zwischen den Ortsstraßen „Im Überecken“, „Auf der Ley“ und „Im Ohrenpesch“ zum Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Pelm / Gees zugezogen.

Bei dem neu zugezogenen Bereich handelt es sich größtenteils um Ortslagengrundstücke, in geringem Umfang auch um Offenland- und Waldflächen. Der Bereich schließt sich an

die bereits einbezogenen hangaufwärts gelegenen Flächen in der Lage „In Ossenrath“ an, welche aufgrund ihrer topografischen Gegebenheiten ein erhöhtes Risiko für einen äußerst hohen Oberflächenabfluss darstellen.

Mit Hilfe des Flurbereinigungsverfahrens sollen Maßnahmen zur Hochwasservorsorge wie u.a. das rheinland-pfälzische Förderprogramm „Aktion Blau plus“ und deren damit verbundene Maßnahmen zum Wasserrückhalt unterstützt werden.

Im Zuge einer ganzheitlichen Neuordnung der ländlichen Gemeinden können durch u. a. den Austausch von Grundstücken zwischen Dorf und Feldlage, durch Grenzregulierungen zwischen Nachbarn und Landbereitstellung für Renaturierungsmaßnahmen gemeinsam Lösungsansätze für Problemfälle gefunden werden.

Bei der Mobilisierung und Neuordnung von Flächen innerhalb der Ortslage werden deren Verkehrswerte (aus der Kaufpreissammlung der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses abgeleitete Bodenrichtwerte) zugrunde gelegt.

Das Flächenmanagement der Bodenordnung kann lösungsorientiert helfen und versuchen eine Win-Win-Situation für alle Seiten zu erreichen. Das Flurbereinigungsverfahren ist somit für alle Beteiligten in hohem Maße privatnützig.

Die Abgrenzung der zuzuziehenden Flurstücke wurde insgesamt auch unter vermessungstechnischen Gesichtspunkten so gewählt, dass der Aufwand für die Herstellung der Verfahrensgrenze und damit auch Kosten minimiert werden.

Aufgrund der in die Bodenordnung einfließenden erheblichen öffentlichen Mittel haben die Verfahrensbeteiligten nur einen verhältnismäßig geringen Anteil als Eigenleistung zu den Gesamtausführungskosten des Verfahrens aufzubringen.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten wie auch im öffentlichen Interesse. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen wie auch hochwasserschutzmäßigen Vorteile möglichst bald eintreten. Die in Verbindung mit Maßnahmen des Hochwasserschutzes und der Bodenordnung investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zum Hochwasserschutz bei. Im Hinblick auf die häufiger eintretenden Starkregenereignisse ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Es handelt sich insgesamt um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg
oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/ Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf unsere Datenschutzerklärung unter www.dlr.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz hin.

Im Auftrag

gez. Unterschrift

Michael Loser